

Anwalt- und Notarverein Dortmund e.V.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in letzter Zeit mehren sich hier die Beschwerden wegen der Nichteinhaltung des Berufsbildungsgesetzes in der neuesten Fassung vom 01.01.2020.

Die bisher geltende Unterscheidung zwischen minderjährigen und volljährigen Auszubildenden bei der Freistellung für den Berufsschulunterricht besteht nicht mehr. Auch schreibt das BBiG nunmehr im Ergebnis einen freien Nachmittag an einem Berufsschultag pro Woche vor.

§ 15 Freistellung, Anrechnung

(1) *Ausbildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen*

1. *für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,*
2. *an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,*
- ...
4. *für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und*
5. *an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.*

§ 17 Vergütungsanspruch und Mindestvergütung

(7) *Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.“*

Dies bedeutet letztendlich nichts anderes, als dass der oder die Auszubildende einmal in der Woche an einem Berufsschultag einen Nachmittag sowie einen unmittelbaren Tag* vor der Abschlussprüfung frei hat. § 17 BBiG ist aufgeführt, weil anzunehmen ist, dass die Auszubildenden bei Verstößen gegen § 15 BBiG Ausgleich der Überstunden in Freizeit oder besondere Vergütung beanspruchen werden.

Gerade als Organe der Rechtspflege sollten wir uns nicht die Blöße geben, entgegen den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes zu verfahren.

- RA Michael -



Rechtsanwalt Eugen Michael ist seit dem 01.07.2014 zum Ausbildungsberater gem. § 76 BBiG für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r im Landgerichtsbezirk Dortmund von der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Hamm bestellt.

Er ist Ansprechpartner in allen Ausbildungsfragen und besucht regelmäßig die Schul- und Bildungsgangskonferenzen des Konrad-Klepping-Berufskollegs.

Im Übrigen ist er stellvertretendes Mitglied des Berufsbildungsausschusses des Justizministeriums.

*Wenn der jeweiligen schriftlichen Prüfung kein Arbeitstag unmittelbar vorangeht (z. B. bei Prüfungsbeginn an einem Montag, Feiertag oder Berufsschule), besteht kein Freistellungsanspruch.

Ausbildungsmessen 2020

Für nachfolgende Termine werden Kollegen und Kolleginnen – gegebenenfalls mit Auszubildenden bzw. Mitarbeitern – gesucht, um Auszubildende zu werben. Wir bitten um zahlreiche Meldungen, damit nicht immer die gleichen Gesichter auf diesen Messen zu sehen sind. Freiwillige melden sich bitte bei Frau Grams auf der Geschäftsstelle (0231-52 32 75).

Im Übrigen ist die Teilnahme an solchen Messen aufgrund der persönlichen Kontakte mit den Ausstellern und den interessierten Personen sehr fruchtbar, zumal ein neuer Blickwinkel auf die Ausbildung in unseren Kanzleien eröffnet wird.

An folgenden Terminen wird Ihre Mitarbeit erforderlich:

„*vocatium*“ in der Westfalenhalle

7. & 8. Mai 2020

jeweils von 8.30 - 14.45 Uhr

(www.vocatium.de)

„*Deine Zukunft - nach der Schule*“ im Dietrich-Keuning-Haus

12. Mai 2020

von 10.00 - 15.00 Uhr

(www.zukunftsfinder.de)

„*JOBfit*“ auf dem Friedensplatz

9. Juni 2020

von 8.00 - 14.00 Uhr

(www.jobfit-dortmund.de)